

rathe zu Chemnitz vorgelegten, hier angefügten Nachtrage zu den mittelst Decrets vom 19ten August 1848 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1848, Seite 172 fg.) bestätigten Statuten der Chemnitzer Stadtbank Unsere Genehmigung dergestalt ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen, welche eine Abänderung von §§ 1 und 7 der Statuten enthalten, jedoch die Bestimmungen in dem unterm 6ten December 1849 genehmigten ersten Statutennachtrage nicht alteriren, genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

D e c r e t

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit dem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 14ten October 1851.

Friedrich August.



Richard Freiherr von Friesen.

Zweiter Nachtrag

zu den durch die Königlichen Decrete vom 19ten August 1848 und 6ten December 1849 bestätigten Statuten der Chemnitzer Stadtbank.

Die §§ 1 und 7 werden folgendermaßen abgeändert:

§ 1. Die in der Stadt Chemnitz mit Allerhöchster Genehmigung errichtete Bank, deren Dauer vorläufig bis Ende des Jahres 1856 verlängert worden ist, hat den Zweck, durch Discoutiren, An- und Verkauf guter Wechsel und Anweisungen, sowie nach Befinden durch Vorschüsse auf Waaren der Industrie Erleichterung und Hülfe zu gewähren.

§ 7. Den Einlegern werden Ende des Jahres 1856 die baar geleisteten Bankeinlagen gegen Rückgabe der betreffenden Schuldscheine zurückerstattet, zu derselben Zeit auch die bis dahin nicht eingezogenen Solawechsel zurückgegeben.

Der Stadtgemeinde dagegen ist unbenommen, die empfangenen Einlagen unter gleichzeitiger Aushändigung der noch nicht eingezogenen Solawechsel jederzeit auch vor Ende des Jahres 1856 nach vorheriger einmonatlicher Kündigung an die Einleger zurückzuerstatten.

Chemnitz, den 17ten Juli 1851.



Der Rath der Stadt Chemnitz.

Johann Friedrich Müller, Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

Adv. Magnus Ottomar Koch, Vorsitzender.

Friedrich August Klos.

Gottlob Anton Dietrich.

Heinrich Alexander Proße.

